

NR. 1262 | 21.08.2018

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
„Europäische Kultur und Wirtschaft/  
European Culture and Economy (ECUE)“  
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 21.08.2018

## **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Europäische Kultur und Wirtschaft/ European Culture and Economy (ECUE)“ an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 21. August 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften von 07.04.2017 (GV.NRW S. 413ff.), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „**Europäische Kultur und Wirtschaft/ European Culture and Economy (ECUE)**“ der Ruhr-Universität Bochum vom 28.09.2015 (AB-Nr. 1103 vom 29.09.2015) wird wie folgt wie folgt geändert:

#### **1. § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) „Zum Master-Studiengang ECUE kann nur zugelassen werden, wer über einen Abschluss mit der Mindestnote 2,3 oder besser eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt, innerhalb dessen ein kultur-, sozial- bzw. geistes- oder wirtschaftswissenschaftliches Fach studiert wurde.“

#### **2. § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

- (2) „Weitere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang ECUE sind:
  - a) inhaltliche Relevanz gemäß Abs. 5 des oder der studierten Fächer im Bachelor-Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang;
  - b) ausreichende Deutsch- und Englischkenntnisse gemäß Abs. 7 und 8.“

#### **3. § 3 Absatz 3 wird neu eingefügt:**

- (3) „Die besondere Eignung für den Zugang zum Studiengang ECUE wird festgestellt durch einen Bewerbungssessay gemäß § 4, der mit mindestens gut (2,3) bewertet ist.“

#### **4. § 3 Absatz 4 (vormals 3) erhält folgende neue Fassung:**

- (4) „Die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen sind mit einer schriftlichen Bewerbung bis zum 08. Juli des Jahres des Studienbeginns in der Geschäftsstelle des Master-Studiengangs ECUE/ Ruhr-Universität Bochum einzureichen. Die Bewerbung umfasst: Zeugnis (bzw. vorläufiges Zeugnis) und Transcript of Records des absolvierten Bachelor-Studiengangs oder des vergleichbaren Studiengangs, Bewerbungssessay gemäß § 4, Nachweis der Deutsch- und Englischkenntnisse gemäß Abs. 7 und 8.“

#### **5. § 3 Absatz 5 wird neu eingefügt:**

- (5) „Liegt zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nach Abs. 3 noch kein endgültig bewerteter Studienabschluss vor und hat der Bewerber oder die Bewerberin dies nicht zu verantworten,

kann eine Bewerbung über den Nachweis von mind. 80% der Leistungspunkte des Studiums mit einer vorläufigen Durchschnittsnote von 2,3 und besser erfolgen.  
Spätestens zur Einschreibung in den MA Studiengang ECUE ist das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent nachzuweisen. Andernfalls erfolgt keine Einschreibung.“

**6. § 3 Absatz 6 (vormals 4) erhält folgende neue Fassung:**

- (6) „Der Nachweis inhaltlicher Relevanz des oder der studierten Fächer im Bachelor-Studiengang erfolgt nach den Absätzen a) bis f):
- (a) Im Falle eines 1-Fach Bachelor-Studiengangs müssen neben den Leistungen in diesem Fach Leistungen im Umfang von insgesamt 20 CP oder mehr in mindestens einem der folgenden Fächer erbracht worden sein: Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Sprach- und Literaturwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft.
  - (b) Im Falle eines 2-Fach Bachelor-Studiengangs oder eines Haupt- und Nebenfachstudiums, in dem beide Fächer aus den Bereichen Literatur- und Sprachwissenschaft sind, müssen neben den Leistungen in diesen beiden Fächern zusätzlich Leistungen im Umfang von insgesamt 20 CP oder mehr in mindestens einem der folgenden Fächer erbracht worden sein: Geschichte, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft.
  - (c) Im Falle eines 2-Fach Bachelor-Studiengangs oder eines Haupt- und Nebenfachstudiums, in dem die Fächer Betriebswirtschaftslehre und/ oder Volkswirtschaftslehre studiert wurden, müssen neben den Leistungen in diesen Fächern Leistungen im Umfang von insgesamt 20 CP oder mehr in mindestens einem der folgenden Fächer erbracht worden sein: Geschichte, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Sprach- und Literaturwissenschaft, Soziologie.
  - (d) Ein vorangegangener 2-Fach Bachelor-Studiengang, in dem ein Fach aus dem Bereich Literatur und Sprache kombiniert mit einem der folgenden Fächer: Geschichte, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft studiert wurde.
  - (e) Ein vorausgegangener 2-Fach Bachelor-Studiengang, in dem zwei der folgenden Fächer: Geschichte, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft studiert wurden.
  - (f) Ein vorangegangener interdisziplinärer, mehr als zwei Fächer umfassender, Bachelor-Studiengang, in dem mindestens zwei der folgenden Fächer studiert wurden: Geschichte, Medienwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Sprach- und Literaturwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft. In diesen Fächern müssen insgesamt Leistungen im Umfang von 100 CP oder vergleichbare Leistungen erbracht worden sein. In nicht-sprachlichen und literaturwissenschaftlichen Fächern müssen dabei Leistungen im Umfang von 30 CP oder vergleichbare Leistungen erbracht worden sein.“

**7. § 3 Absatz 5 wird zu Absatz 7**

**8. § 3 Absatz 8 (vormals 6) erhält folgende neue Fassung:**

- (8) „Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Hierzu muss zum Zeitpunkt der Einschreibung die DSH-Prüfung (min. Stufe 2) oder die TestDaF-Prüfung (4 x TDN 4 in den vier Subtests, wobei schlechtere Ergebnisse nicht ausgeglichen werden können) nachgewiesen werden. Alternativ zur DSH oder TestDaF Prüfung können vergleichbare zertifizierte Sprachprüfungen (Niveau C1) oder ein B.A.-Studium in Germanistik anerkannt werden.

Über die Gleichwertigkeit der Sprachprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 15.“

**9. § 3 Absatz 9 (vormals 7) erhält folgende neue Fassung:**

- (9) „Studierende, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben haben oder deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift besitzen (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen). Es werden folgende Nachweise anerkannt:
- a) UNICert II oder vergleichbarer Nachweis eines universitären Sprachlernzentrums
  - b) TOEFL-Sprachprüfung mit mindestens 87 Punkten im internet-based Test oder 227 Punkten im computer-based Test
  - c) Cambridge English FCE, CPE, CAE (A – C)
  - d) IELTS (9 – 6)
  - e) Abschlusszeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit dem Nachweis bilingual Englisch
  - f) Studium in englischer Sprache bzw. anerkanntes Anglistikstudium
- Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift können auch nachgewiesen werden durch einen nachweislich mindestens halbjährigen, durchgängigen Arbeitsaufenthalt in einem englischsprachigen Land. Der Nachweis wird erbracht durch: Arbeitszeugnisse, Praktikumszeugnisse, Schulzeugnis, Transcript of Records.
- Über die Gleichwertigkeit der Sprachprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 15.“

**10. § 3 Absatz 8 wird zu Absatz 10**

**11. § 3 Absatz 9 wird zu Absatz 11**

**12. § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) „Mit der Bewerbung reichen die Bewerberinnen oder Bewerber einen zwei bis dreiseitigen Essay (max. Zeichenanzahl: 7200) und eine Seite Literaturangaben ein, in dem sie sich selbständig mit einem oder mehreren der thematischen Schwerpunkte des Master-Studiengangs ECUE auseinandersetzen. Thematische Schwerpunkt sind: Europäische Politik, Europäische Gesellschaft, Europäische Kultur, Europäische Wirtschaft, Europäische Geschichte. Der Bewerbungseessay kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

**13. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

- (2) „Anhand des Bewerbungseessays soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber ein begründetes Interesse an den thematischen Schwerpunkten des Master-Studiengangs ECUE hat, normative und/ oder analytisch-deskriptive Gesichtspunkte berücksichtigen und miteinander verbinden kann, in der Lage ist, ihr/ sein Essay nachvollziehbar zu gliedern und in einer sowohl allgemeinverständlichen als auch wissenschaftlich angemessenen Sprache zu formulieren sowie übliche wissenschaftliche Standards beherrscht.“

**14. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) „Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Modulhandbuch, das als Anlage der Prüfungsordnung beigelegt ist, sowie der benoteten schriftlichen Master-Arbeit. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Als Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen sind in der Regel die Lehrenden des jeweiligen Moduls bestellt. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen davon abweichend andere Prüferinnen und Prüfer bestellen und dies den Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung mitteilen.“

**15. § 16 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**

- (2) „Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit sind Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

**Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Inkrafttreten in den Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 18.04.2018.

Bochum, den 21. August 2018

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich